

**Satzung  
zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Hirschfeld in  
Trägerschaft der Gemeinde Hirschfeld**

**(Schulbezirkssatzung)**

**vom: 6. Oktober 2015**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und des § 25 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 19. November 2014 (BGBl. 2015 I S. 4) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in seiner Sitzung am 6. Oktober 2015 folgende Satzung zur Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule Hirschfeld in Trägerschaft der Gemeinde Hirschfeld (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

**§ 1 Schulbezirk**

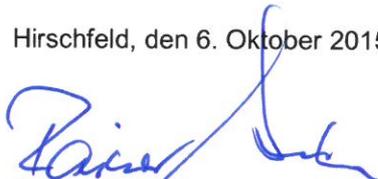
Der Schulbezirk der Gemeinde Hirschfeld umfasst für alle Neuaufnahmen sowie alle Zuzüge

- das Gemeindegebiet der Gemeinde Hirschfeld,
- die Ortsteile Stangengrün und Wolfersgrün der Stadt Kirchberg sowie
- das Gemeindegebiet der Gemeinde Crinitzberg.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt ab dem Schuljahr 2016/2017 in Kraft.

Hirschfeld, den 6. Oktober 2015

  
Rainer Pampel  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."